

## Urteil gegen Duisburger Hausärzte

# Kooperation mit Krankenhaus untersagt

**Einen Kooperationsvertrag zwischen Duisburger Hausärzten und einer Klinik lehnte das zuständige Gericht ab. Zwar stehe den Hausärzten die Entscheidung frei, ihren Patienten dieses Krankenhaus zu empfehlen. Aber schon die Honorarinteressen der beteiligten Hausärzte würden zu Wettbewerbsverzerrungen führen.**

— Kooperationsverträge sind „in“ und sollen Patienten, Ärzten und Krankenhäusern Vorteile bieten. Ob der zur Verhandlung stehende, sektorenübergreifende Vertrag den Beteiligten eine bessere Behandlung sichern hilft, war im vorliegenden Fall aus Duisburg allerdings nicht Gegenstand der richterlichen Prüfung.

### Vorwürfe: mehr Geld und bessere Patientenbindung

Geklagt hatte ein Verein mit ca. 1000 Knappschaftsärzten. Der Vertrag sei darauf angelegt, den Hausärzten eine Art „Kopfgeld“ für die Überweisung von Patienten zur stationären Behandlung zu zahlen, mahnte der Verein an. Im Vertrag hieß es: „Für die Hausärzte resultiert eine Honorierung der bisher oft intrabudgetär erbrachten Leistungen. Durch den Marketingeffekt gewinnen alle eine stärkere Bindung der Patienten.“

Das Krankenhaus wies die Vorwürfe der Knappschaftsärzte zurück. Der Vertrag sei allein darauf ausgerichtet, eine optimale Behandlung für Patienten sicherzustellen und den Patienten zu ermöglichen, möglichst lange im häuslichen Umfeld zu verbleiben. Die Honorare an die Vertragsärzte entsprächen zudem (geringfügig gerundet) den Sätzen der GOÄ. Auch habe der Vertrag den Segen von der Ärztekammer, der KV und der Zentrale gegen den unlauteren Wettbewerb erhalten.

Die Richter gaben jedoch den Knappschaftsärzten Recht. Der Vertrag in dieser Form sei rechtswidrig und

künftig zu unterlassen. Zwar enthielt der Vertrag keinerlei Verpflichtung für den Arzt, seinen Patienten das kooperierende Krankenhaus zu empfehlen. Das aber war für die Richter unerheblich. So wie der Vertrag formuliert sei, würde die Entscheidungsfreiheit der Patienten in unangemessener und unsachlicher Weise beeinflusst.

Dafür spricht zum einen, dass Ärzte sich ins eigene Fleisch schneiden würden, wenn sie ihre Patienten in ein anderes Krankenhaus mit einem für den Einzelfall möglicherweise besseren Behandlungskonzept schickten. Denn dann könnten sie nicht damit rechnen, die prä- und postoperativen Leistungen durchführen bzw. abrechnen zu dürfen. Zwar ist es den Ärzten dann immer noch möglich, die Leistungen, die nicht im Krankenhaus er-

bracht werden müssen, ambulant zu erbringen. Dafür gibt es aber lediglich die gültigen Krankenkassensätze.

### Pauschale vom Vertragskrankenhaus

Weiter spreche für die Wettbewerbswidrigkeit des Vertrages, dass den Vertragsärzten vom Krankenhaus eine Pauschale in Aussicht gestellt wurde, die in etwa der privatärztlichen Vergütung entspricht. Schon allein aus Honorargründen liegt es also nahe, so die Richter, dass Ärzte ihre Patienten in das kooperierende Krankenhaus schicken. Denn die vereinbarte Vergütung liegt deutlich über den Honoraren der gesetzlichen Krankenkassen und ist frei von eventuellen Budgetbegrenzungen.

■ Autorin: Anke Thomas  
Urteil vom 1.4.2008, Landgericht Duisburg,  
Az. 4 o 300/07

## AOK-Hausarztvertrag in Baden-Württemberg

# Softwarezuschuss läuft bald aus

— Knapp zwei Drittel der Ärzte, die am Hausarztvertrag in Baden-Württemberg teilnehmen und bereits die nötige Software installiert haben, nutzen Hausarzt<sup>+</sup> mit dem ICW-Konnektor. Die restlichen 37% arbeiten mit der Software anderer Anbieter wie TurboMed, Medistar etc.

Immer mehr Systemhäuser versuchen, die nötigen Module zu integrieren, damit die Ärzte Einschreibung, Arzneimittelverordnung etc. im Hausarztvertrag über ihre praxiseigene Software abwickeln können. Dennoch rät Dr. Berthold Dietsche vom Hausärzterverband Baden-Württemberg dazu, sich Hausarzt<sup>+</sup> und den sogenannten ICW-Konnektor

zuzulegen. Bei dem Konnektor handelt es sich um ein Hardware-Gerät, das für den sicheren Datenaustausch entwickelt wurde und die Empfehlungen des KBV und der Bundesärztekammer zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung in der Arztpraxis erfüllt.

Bis zum 31.12.2008 wird diese Kombination noch gefördert, der Arzt erhält Hausarzt<sup>+</sup> und den Konnektor für 33 Euro pro Monat auf fünf Jahre. Ab dem 1.1.2009 entfällt die Förderung, und es wird „deutlich teurer“.

Wie viel teurer kann Dr. Dietsche zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht sagen.

■ Autorin: Anke Thomas  
Quelle: nach Presseunterlagen der AOK

